

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/158/8

Dresden, 5. Juli 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Albrecht Pallas (SPD)

Drs.-Nr.: 7/13589

**Thema: Versammlungsgeschehen und Polizeieinsätze in Leipzig
anlässlich des sog. „Tag X“ am 03.06.2023**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Leipzig sah sich am Samstag, den 03.06.2023, einer schwierigen Gemengelage zwischen Stadtfest, Fußballspiel, Konzertveranstaltung und einer prognostizierten Versammlungslage zum sogenannten 'TagX' gegenüber. Dieser wurde mit einer Allgemeinverfügung seitens der Stadt Leipzig zur Beschränkung der Versammlungsfreiheit und dem Verbot der Versammlung ‚United we stand‘ begegnet. Ausgangspunkt für die Polizei war die Gewährleistung einer angezeigten Versammlung von ‚Say it loud e.V.‘ im Leipziger Süden. Im späteren Verlauf des Tages ergaben sich aus der Medienberichterstattungen Auseinandersetzungen mit der Polizei am Versammlungsort Alexis-Schumann-Platz, einer Kesselung einer Gruppe von Personen am Heinrich-Schütz-Platz (<https://www.lvz.de/mitteldeutschland/leipzig-erneut-krawalle-bei-demo-tag-x-polizei-be-endet-kundgebung-V5WCTILABFDPVPDNO2TR76EYTE.html>) und später im Stadtteil Connewitz (<https://www.l-iz.de/politik/brennpunkt/2023/06/was-gerade-geschieht-nacht-nach-tag-x-brennende-barrikaden-connewitz-538420>), woraufhin beginnend vom sog. Connewitzer Kreuz südwärts linksseitig die Bornaische und rechtsseitig die Wolfgang-Heinze-Straße die Straßenzüge entlang mit Polizeieinsatzwagen zugestellt wurden, wodurch sich neben der Sperrung der einzelnen Straßen eine Art Kesselung des Quartiers ergab.

Es folgten polizeiliche Maßnahmen und Reaktionen, bis hin zum Vollzug von Haftbefehlen aufgrund eingeleiteter Ermittlungsverfahren (<https://www.lvz.de/loka-les/leipzig/leipzig-liveticker-demo-und-polizei-P7EDVNUF3NA4VJVODMKP6W55XU.html>).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Einsatzstrategie aufgrund welcher Gefahrenlage wurde seitens der Polizei angewandt und unter Verwendung von wie vielen Polizeibediensteten an welchen Orten und mit welchen Einsatzmitteln (Wasserwerfer, Räumpanzer etc.), die an welchen Orten zum Einsatz kamen?

Das Einsatzgeschehen im Bereich der Polizeidirektion (PD) Leipzig war im Zeitraum vom 31. Mai 2023 bis einschließlich 4. Juni 2023 durch eine Vielzahl von Veranstaltungen und Versammlungen geprägt. Neben mehreren Kundgebungen und Aufzügen im Zusammenhang mit der Urteilsverkündung im so genannten „Antifa-Ost-Prozess“ galt es am Wochenende auch das Stadtfest in Leipzig mit erwarteten 300.000 Besucherinnen und Besuchern sowie ein Fußballspiel mit über 10.000 und ein Rockkonzert mit etwa 40.000 Zuschauerinnen und Zuschauern abzusichern. Die Nachbereitung durch die PD Leipzig des Gesamteinsatzgeschehens dauert derzeit noch an. Daher sind die in der Folge berichteten Angaben als vorläufig zu betrachten. Soweit nicht anders angegeben, sind die Erkenntnisse mit Stand 11. Juni 2023 vermerkt.

Im Kontext mit der am 31. Mai 2023 erfolgten Urteilsverkündung im sogenannten Antifa-Ost-Verfahrens vor dem Oberlandesgericht (OLG) Dresden und den Mobilisierungsaufrufen u. a. in sozialen Medien, auf einschlägigen Plattformen und Kanälen prognostizierte das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen mit dezentralen Versammlungen am 31. Mai 2023 und für den sogenannten „Tag X“ am 3. Juni 2023 mit einer Großdemonstration mit überregionaler Beteiligung in Leipzig, mit Anreisen aus dem Bundesgebiet und dem europäischen Ausland.

Auf Grund der propagierten Bedeutung der „Tag X“ Demonstration ging das LfV Sachsen von einer Gesamtteilnehmendenzahl aus der vorwiegend linksextremistischen Szene im unteren bis mittleren vierstelligen Bereich aus, „mindestens jedoch mit einem mit dem 18. September 2021 vergleichbaren Personenpotenzial“¹.

Aus den Mobilisierungsaufrufen war nicht erkenn- und absehbar, dass es zu einem möglichen Bündnis unter den Teilnehmenden zwischen Nichtextremisten und Linksextremisten kommen würde, welches mit einem entsprechenden „Demokonsens“ ausgestattet, zumindest auf das Umfeld militanter Akteure bremsend hätte einwirken können. Die bis dato explizit autonomen Aufrufe ließen nicht erkennen, dass die Autoren taktische Erwägungen hinsichtlich der Vermittelbarkeit und Zielgerichtetheit der angekündigten Militanz in ihre Mobilisierungsbemühungen einbeziehen. Zentrales Element der öffentlichen Äußerungen war die Aussage, die Wut über die zunehmende Repression des Staates auf die Straße bringen zu wollen. Vereinzelt wurde u. a. auch auf das Motto der Proteste gegen den G20 Gipfel 2017 „Welcome to hell!“ Bezug genommen.

¹ Am 18. September 2021 fand in Leipzig eine Versammlung unter dem Motto „Wir sind alle Antifaschisten – Wir sind alle Linx“ statt. Hierbei beteiligten in der Spitze 3.500 Teilnehmende. Im Verlaufe der Versammlung kam es immer wieder aus dem Teilnehmendenfeld zum Bewurf von Einsatzkräften der Polizei mittels Steinen, Pyrotechnik, Glasflaschen und Farbbeuteln. Der Bewurf richtete sich ebenso gegen Bankengebäude und ein Behördenzentrum. Im Anschluss an die Versammlung kam es zudem weiterhin zu starkem Bewurf sowie brennenden Barrikaden.

Als wahrscheinliches Szenario wurde angenommen, dass sich der Demonstrationzug in verschiedene Blöcke aufteilt und gewaltbereite, autonome Linksextremisten durch Blockbildung in der Mitte diesen als „Deckungsmasse“ nutzen könnten.

Das LfV Sachsen kam zur Einschätzung, dass es im Rahmen der geplanten Versammlung, wie am 18. September 2021, zu Störungen, gewaltsamen Ausschreitungen und szenetypischen Straftaten aus dem Demonstrationsgeschehen heraus sowie in deren Umfeld kommen könnte oder dieses zumindest einkalkuliert werden müsste. Dazu zählen u. a. das Skandieren von Beleidigungen, das Zünden von Pyrotechnik und Angriffe auf Einsatzkräfte der Polizei und deren Ausrüstung und Ausstattung. Darüber hinaus wurde auch darauf hingewiesen, dass es im Nachgang der Versammlung erfahrungsgemäß zur Formierung von Spontanversammlungen kommen könne, sollte der Aufzug insgesamt friedlich beendet worden sein. Sachbeschädigungen im Umfeld des Demonstrationsgeschehens, wie etwa Graffiti oder mögliche Straftaten von Kleingruppen oder Einzelpersonen gegen Einrichtungen der Polizei oder andere von Linksextremisten als Feindbild angesehene Einrichtungen, auch im Nachgang des Versammlungsgeschehens seien nicht auszuschließen.

Verwiesen wurde auch auf den unfriedlichen Verlauf bei und nach der Versammlung am Abend der Urteilsverkündung unter dem Motto „FREE THEM ALL – Militanten Antifaschismus verteidigen!“ in Leipzig mit etwa 800 Teilnehmenden (statt der angemeldeten 150).

Konkrete Erkenntnisse zu Planungen klandestiner Aktionen oder zu dezentralen Protestabläufen am „Tag X“ lagen nicht vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das zu erwartende Teilnehmendenpotenzial und Aktionsniveau erfahrungsgemäß erst kurz vor dem Ereignis belastbar einschätzen lässt.

In der Gesamtbetrachtung war daher von Aktivitäten der linksextremistischen Szene im gesamten Stadtgebiet auszugehen, wobei möglicherweise Besucherinnen und Besucher des Stadtfestes und des Konzertes in der Red-Bull-Arena als „Deckungsmasse“ genutzt werden sollten.

Darüber hinaus wurden die Begehung gemeingefährlicher Straftaten, wie Brandstiftung, Besonders schwere Brandstiftung oder gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr durch Brandanschläge auf Signalanlagen und/oder Hindernisse auf Bahnanlagen des Schienenverkehrs und/oder der Einsatz von Laserpointern gegen die eingesetzten Piloten der Polizeihubschrauber, als wahrscheinlich bewertet.

Zum Zweck der Verhinderung von Straftaten im Sinne von § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 28 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) hat die einsatzführende PD die Einrichtung eines Kontrollbereiches vom Freitag, den 2. Juni 2023, ab 18:00 Uhr bis Sonntag, den 4. Juni 2023, 18:00 Uhr gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz angeordnet. Die Einrichtung des Kontrollbereiches erfolgte, da Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass

- u. a. Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 303c Strafgesetzbuch [StGB]; vgl. § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe u) StPO) sowie
- Verstöße gegen die in § 28 SächsVersG verankerten Verbote an einer Versammlung oder in deren Anschluss an einer Zusammenrottung mit einer Aufmachung teil-

zunehmen, die die Identitätsfeststellung verhindern soll, und Verstöße gegen das Mitführverbot von Gegenständen, die geeignet und bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, bevorstehen.

Der begründeten Annahme lagen die Lageeinschätzung von Bundeskriminalamt (BKA), Landeskriminalamt (LKA) Sachsen, LfV Sachsen und der PD Leipzig zu Grunde, die u. a. auf Mobilisierungsaufrufe, Aussagen in Selbstbezeichnungsschreiben und Erfahrungen aus den am 18. September 2021 in Leipzig stattgefundenen Aufzügen mit einem vergleichbaren Teilnehmendenkreis Bezug nehmen. Das Staatsministerium des Innern hat der Einrichtung des Kontrollbereiches zugestimmt.

Im Ergebnis der Ereignisse lässt sich feststellen, dass sich die Prognosen weit überwiegend realisiert haben. Trotz des Verbots der Versammlung am 3. Juni 2023 war eine erhebliche Anzahl an Teilnehmenden aus anderen Teilen Sachsens, des Bundesgebietes und teilweise aus dem europäischen Ausland angereist. Nach dem bisherigen Ermittlungsstand waren an den Ausschreitungen Linksextremisten, überwiegend aus der autonomen Szene, beteiligt und traten wie angekündigt mit militantem Verhalten und gewalttätig auf.

Aus öffentlich zugänglichen Quellen ist bekannt, dass linksextremistische Gruppen für den „Tag X“ mobilisierten.

Die PD Leipzig führte einen umfangreichen Polizeieinsatz durch. Die Schwerpunkte der Einsatzmaßnahmen lagen u. a. im Raum- und Objektschutz mit dem Ziel der Verhinderung von Straftaten und dem Versammlungsgeschehen. Dazu wurden folgende taktische Ziele formuliert:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- die Gewährleistung des Grundrechtes, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln,
- Verhindern von Straftaten und Störungen durch Versammlungsteilnehmende,
- Erkenntniserlangung über Anreise von gewaltbereiten Personen/-gruppen,
- Schutz potenziell gefährdeter Personen, Objekte und Räume,
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
- Verringern anlassbezogener Beeinträchtigungen Unbeteiligter,
- Gewährleistung der beweissicheren, lückenlosen Strafverfolgung.

Folgende Leitlinien wurden festgelegt:

- Ein unfriedliches Versammlungs- und Einsatzgeschehen mit hohem Schadenspotenzial ist unter konsequenter Nutzung der rechtlichen Rahmenbedingungen und möglicher taktischer und technischer Maßnahmen zu verhindern.
- Polizeiliche Maßnahmen dazu sind so frühzeitig und konsequent zu treffen, dass eine nicht mehr kontrollierbare Lageeskalation verhindert wird.
- Den Belangen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist im möglichen Umfang und taktisch günstigen Zeitpunkten Rechnung zu tragen.
- Auch bei konsequentem Einschreiten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwingend, insbesondere auch im Hinblick auf die Gesamtwirkung der polizeilichen Maßnahmen, zu beachten.

- Aktuelle und zuverlässige Lagemeldungen sowie Flexibilität im Kräfteinsatz sind Voraussetzungen für ein koordiniertes Handeln und für gegenseitige Unterstützung im Rahmen des Gesamtkonzepts.
- Medienvertreterinnen und Medienvertreter sind bei ihren Anliegen, soweit nicht die eigene Aufgabenerfüllung entgegensteht, zu unterstützen.

Eine gesonderte Festlegung zur Einschreitschwelle im Einsatzbefehl erfolgte auf Grund der verschiedenen möglichen Szenarien explizit nicht. Eine Einschreitschwelle ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag für die Polizei. Grundsätzlich gilt bei friedlichen Protestformen eine hohe Einschreitschwelle. Auf einen unfriedlichen Verlauf von Versammlungen wird frühzeitig, konsequent und bei niedriger Einschreitschwelle Einfluss genommen. Unfriedliche, gewalttätige Aktionen sind bei niedriger Einschreitschwelle durch folgerichtiges Vorgehen gegen erkannte potentielle Störer und Straftäter zu verhindern bzw. sofort bei lückenloser Dokumentation und Beweissicherung sowie konsequenterer Strafverfolgung zu beenden. Dabei ist die Abwägung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu treffen. Ein Einschreiten gegen Störer/Tatverdächtige ist nur durchzuführen, soweit das Risiko für die Einsatzkräfte kalkulierbar ist.

Ingewahrsamnahmen von Gruppen ab einer Größe von 20 Personen und das Herauslösen von Personen aus Versammlungen ab einer Größe von 20 Personen standen unter Polizeiführervorbehalt. Ebenso der Einsatz von nachfolgenden Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Führungs- und Einsatzmitteln:

- der Einsatz der Mehrzweckpistole,
- der geschlossene Einsatz des Schlagstockes,
- der Einsatz von Wasserwerfern.

Es waren insgesamt rund 4.600 Polizeibedienstete im Einsatz, darunter Einsatzkräfte aus Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bayern, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und von der Bundespolizei. Darüber hinaus kamen folgende Einsatzmittel zum Einsatz:

- vier Polizeihubschrauber,
- 17 Wasserwerfer,
- neun Sonderwagen,
- zwölf Dienstpferde.

Frage 2:

Welche konkreten Vorbereitungen wurden seitens der Versammlungsbehörde und der Polizei getroffen, um die Durchführung von Versammlung(en) - insbesondere die angezeigte Versammlung von "Say it loud e.V." mit dem Titel "Die Versammlungsfreiheit gilt auch in Leipzig", beginnend am Alexis-Schumann-Platz um 16.30 Uhr, zu gewährleisten, ggf. die versammlungsrechtlichen Auflagen bei den Teilnehmer:innen durchzusetzen? Bitte teilen Sie auch die Ergebnisse etwaig vorangegangener Kooperationsgespräche, die Einsatzstrategie zur Gewährleistung der Versammlung und zur Durchsetzung der Auflagen sowie die Zahl der eingesetzten Polizeibediensteten an den jeweiligen Orten mit.

Frage 3:

Wie stellt sich der Sachverhalt der o.g. Kesselung am 03.06.2023 einer Gruppe am Heinrich-Schütz-Platz, welche 12 Stunden anhielt, darunter auch Minderjährige, unter fehlender bis kaum organisierter Versorgung mit Wasser, Essen und Wärme, aus Sicht der Staatsregierung dar? Bitte teilen Sie auch die Alternativerwägungen zu dieser polizeilichen Maßnahme und die Strategie zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Einkesselung mit.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Am 2. Juni 2023 erfolgte durch die Versammlungsbehörde mit zwei Personen unter Beteiligung der Polizei ein Kooperationsgespräch. Eine der Personen hatte die Versammlung angezeigt, die andere fungierte als Versammlungsleiter. Im Kooperationsgespräch wurde seitens der Polizei eindeutig darauf hingewiesen, dass eine hohe Gefahr besteht, dass sich die Versammlung als mögliche Ersatzveranstaltung für die verbotene „Tag X-Demo“ entwickeln könnte. Die Teilnahme autonomer/gewaltbereiter Klientel und eine wesentlich höhere Teilnehmendenzahl seien daher zu erwarten. Der Versammlungsleiter und die Anzeigende gaben zu bedenken, dass die Lage nicht abschließend eingeschätzt werden könne, weil bislang keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zum Versammlungsverbot ergangen sei.

Durch die Polizei wurden nochmals die möglichen Folgen, insbesondere die Gefahr einer Unfriedlichkeit der angemeldeten Versammlung, gegenüber den Anmeldenden aufgezeigt.

Im Übrigen äußerte der Versammlungsleiter, dass er sich bei einem unfriedlichen Verlauf der Versammlung vorstellen könne, von einer Durchführung Abstand zu nehmen. Letztendlich bestanden der Versammlungsleiter und die Anzeigende weiterhin auf der Versammlungsdurchführung. Hinsichtlich einer abweichenden Versammlungsstrecke sei der Versammlungsleiter grundsätzlich kooperationsbereit. Es wurde vereinbart, dass keiner der Gesprächsteilnehmenden eine mögliche Versammlungsstrecke nach außen kommuniziert.

Daneben wurde durch den Polizeiführer im Vorfeld des Kooperationsgesprächs am 2. Juni 2023 aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnis zu dem Versammlungsleiter im Hinblick auf die Durchführung von Versammlungen telefonisch Kontakt aufgenommen. Bereits in diesem Gespräch wurde auf die bestehende Gefahr, dass die Versammlung als Ersatzversammlung zu der wahrscheinlich (Rechtsweg war noch beschritten) verbotenen Tag-X-Versammlung werden könnte, hingewiesen. Darüber hinaus wurden in dem Gespräch durch den Polizeiführer damit verbundene mögliche Szenarien angeführt und gemeinsam erörtert. Die Bandbreite reichte hier von einer friedlichen Versammlung wie angezeigt, einer friedlichen Versammlung mit (wesentlich) höherer Teilnehmendenzahl, kooperativem Vorgehen bei Routenanpassungen, Kooperation zur Durchführung einer stationären Kundgebung bei Rechtsverstößen durch Teilnehmende bis hin zu einer ggf. erforderlichen Beendigung oder Auflösung der Versammlung.

a) Verlauf der Versammlung am 3. Juni 2023 „Die Versammlungsfreiheit gilt auch in Leipzig“

Am 3. Juni 2023 sammelten sich ab 15:30 Uhr Teilnehmende der Versammlung unter dem Thema „Die Versammlungsfreiheit gilt auch in Leipzig“. Um 15:50 Uhr erschienen die Vertreter der Versammlungsbehörde der Stadt Leipzig am Ort und nahmen Kontakt mit den eingesetzten Kräften (Nordrhein-Westfalen, Verkehrspolizeiinspektion) auf. Gegen 16:00 Uhr befanden sich am Ort der Auftaktkundgebung der Versammlungsleiter und eine Vielzahl von Versammlungsteilnehmenden. 16:45 Uhr begann die Versammlung (gem. Kontrollprotokoll der Versammlungsbehörde).

Ab 17:00 Uhr vermummten sich immer mehr Personen. Im weiteren Verlauf stieg die Anzahl der Vermummten kontinuierlich an und vereinzelt überklebten Versammlungsteilnehmende Individualmerkmale ihrer Kleidung.

Um 17:06 Uhr begann das Verlesen der Auflagen.

Die Anzahl der Versammlungsteilnehmenden wurde am Einsatztag um 17:11 Uhr auf ca. 1.500 Teilnehmende, darunter ca. 500 gewaltbereite oder gewaltsuchende Personen, geschätzt. Eine konkrete Zählung der Teilnehmenden fand nicht statt.

Die genannten Einschätzungen erfolgten durch die Versammlungsbehörde und Polizeibedienstete vor Ort sowie aufgrund der Bildübertragung aus dem Polizeihubschrauber.

Die Versammlungsbehörde der Stadt Leipzig kam in Absprache mit der Polizei zu der Einschätzung, dass auf Grund der Feststellungen eine stationäre Kundgebung durchzuführen sei. Am Ort der Auftaktkundgebung fanden dazu mehrere intensive Kooperationsgespräche zwischen dem Versammlungsleiter, der Versammlungsbehörde und der Polizei statt. Bereits 17:15 Uhr wurde aufgrund des Verhaltens der Teilnehmenden und der nicht mehr bestehenden Einflussmöglichkeit des Versammlungsleiters eingeschätzt, dass sich durch einen Aufzug durch die Stadt eine unmittelbare und nicht mehr zu kontrollierende Gefahrenlage für die öffentliche Sicherheit realisieren wird.

Es erfolgte bis zur Beendigung der Versammlung keine abschließende behördliche Beschränkung zu einer stationären Versammlung. Versammlungsbehörde und Polizei standen mit dem Versammlungsleiter bis zum Schluss in intensiver Kooperation, einen rechtskonformen Zustand der Versammlung herzustellen und diese aufgrund des Verlaufes stationär durchzuführen. Die Durchführung der stationären Versammlung wurde dabei als Mindermaßnahme zu einer möglichen Auflösung der Versammlung, die bei einer unfriedlichen Durchführung des Aufzuges geboten gewesen wäre, bewertet.

Zwischen 17:17 Uhr und 17:45 Uhr versuchte die Operative Gruppe der Stadt Leipzig Kontakt zu dem Versammlungsleiter zu halten, damit dieser auf die Versammlungsteilnehmenden einwirken kann. Die Realisierung stellte sich jedoch als schwierig heraus, weil der Versammlungsleiter sich teilweise im Inneren der Versammlung aufhielt, weshalb die Operative Gruppe durch Einsatzkräfte der Polizei bei der Suche nach ihm begleitet werden musste.

Durch den Lautsprecherkraftwagen wurden in kurzer Folge zwei Durchsagen getätigt, deren Inhalt sich auf das Ablegen der Vermummung und die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes der Versammlung vor Aufzugsbeginn bezog.

17:25 Uhr

„Achtung! Achtung! Es folgt eine Durchsage der Polizei. Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Diese Durchsage richtet sich an die Versammlungsteilnehmer auf dem Alexis-Schuman-Platz. Ich bitte Sie, die Vermummungsgegenstände abzunehmen. Ein Identitätsschutz ist gemäß Paragraph siebzehn des Sächsischen Versammlungsgesetzes verboten. Ich wiederhole. Ich bitte Sie, alle Vermummungsgegenstände abzulegen, die zur Verschleierung oder Verbergung der Identität geeignet sind. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird die Polizei Maßnahmen, gegebenenfalls von unmittelbarem Zwang, gegen Sie einsetzen. Ende der Durchsage 17:26 Uhr.“

17:33 Uhr

„Achtung! Achtung! Es folgt erneut eine Durchsage der Polizei an die Versammlung auf dem Alexis-Schumann-Platz. Diese Versammlung wurde gemäß Absprache mit ihrem Versammlungsleiter stationär genehmigt. Sie befinden sich im Schutze des Versammlungsgesetzes für eine sich nicht bewegende Versammlung. Dies bedeutet, dass wenn Sie von diesem Versammlungsort sich entfernen, gegen die Auflagen verstoßen. Dies kann und wird die Polizei nicht zulassen. Ich bitte Sie daher auf dem Alexis-Schumann-Platz zu verbleiben und keinen Aufzug zu starten. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird die Polizei Maßnahmen gegen Sie ergreifen müssen. Gegebenenfalls unter Anwendung von unmittelbarem Zwang. Ende der Durchsage 17:34 Uhr.“

„Es folgt ein Hinweis an alle Unbeteiligten und Schaulustigen in diesem Bereich. Distanzieren Sie sich bitte von den Störern, die die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen. Sonst könnten auch Sie durch polizeiliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Ende der Durchsage 17:34 Uhr.“

Mit Beendigung der zweiten Durchsage bezüglich der stationären Versammlung begann sich ein Aufzug zu formieren.

Ab 17:38 Uhr wurde festgestellt, wie vermummte Personen Steine aufnahmen und 30 Personen nördlich der Versammlung in der Scharnhorststraße Regenschirme aufspannten. Daraufhin erfolgte durch den Lautsprecherkraftwagen der Polizei eine Durchsage mit Hinweis auf Friedlichkeit und Unterlassung der Steinaufnahme sowie des Werfens dieser.

Um 17:45 Uhr erfolgte ein weiteres Kooperationsgespräch mit dem Versammlungsleiter, der Versammlungsbehörde und der Polizei. Der Versammlungsleiter wünschte trotz der oben beschriebenen Umstände weiterhin, einen Aufzug durchzuführen. Nach dem Gespräch forderte der Versammlungsleiter die Versammlungsteilnehmenden erfolglos dazu auf, ihre Vermummung abzulegen.

Gegen 18:06 Uhr setzten sich plötzlich Teile der Versammlung in Richtung Osten auf der Scharnhorststraße in Bewegung. An der Ecke Andreasstraße/Scharnhorststraße bewarfen Vermummte zwei Einsatzfahrzeuge mit Steinen, Flaschen und Pyrotechnik. Störer traten gegen Einsatzfahrzeuge und brachten gezielt Pyrotechnik an diese an. In den Fahrzeugen befanden sich Einsatzkräfte, welche sich über die Scharnhorststraße

zurückziehen konnten. In der Folge drängten die Einsatzkräfte die gewalttätigen Störer vom Tatort zurück auf den Alexis-Schumann-Platz.

Nahezu zeitgleich (18:08 Uhr) erklärte der Versammlungsleiter die Versammlung für beendet.

Im Bereich des Alexis-Schumann-Platzes kam es zum Bewurf von Einsatzkräften mit einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (vermutlich „Molotow-Cocktail“) sowie Steinen, Pyrotechnik und Flaschen. Diesbezüglich erging durch den Lautsprecherkraftwagen der Polizei die Aufforderung, das Abbrennen von Pyrotechnik zu unterlassen.

18:08 Uhr

„Achtung! Achtung! Es folgt eine Durchsage der Polizei an die Versammlungsteilnehmer. Unterlassen Sie das Abbrennen von Pyrotechnik. Sie gefährden dadurch sich selbst, Unbeteiligte und die eingesetzten Polizeibeamten. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden sich weitere polizeiliche Maßnahmen, gegebenenfalls unter der Anwendung von unmittelbarem Zwang, anschließen. Ende der Durchsage 18:09 Uhr.“

b) Verlauf nach der Beendigung der Versammlung „Die Versammlungsfreiheit gilt auch in Leipzig“

18:10 Uhr

„Es folgt erneut eine Durchsage der Polizei an die ehemaligen Versammlungsteilnehmer. Unterlassen Sie es, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen und die Polizeibeamten anzugreifen. Ihr Verhalten ist rechtswidrig und strafbar. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden sich weitere polizeiliche Maßnahmen anschließen. Gegebenenfalls unter der Anwendung von unmittelbarem Zwang.“

Es folgt ein Hinweis an alle Unbeteiligten und Schaulustigen in diesem Bereich: Distanzieren Sie sich deutlich von den Straftätern, ansonsten können auch Sie durch polizeiliche Maßnahmen betroffen werden. Ende der Durchsage 18:10 Uhr.“

18:13 Uhr

„Achtung! Achtung! Es folgt erneut eine Durchsage der Polizei an die ehemaligen Versammlungsteilnehmer auf der Karl-Liebknecht-Straße. Aus ihrer Ansammlung heraus werden wiederholt schwerwiegende Straftaten begangen. Dadurch ist die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. Die Polizei wird daher jetzt Maßnahmen treffen, um diese zu unterbinden. Es folgt ein Hinweis an alle Unbeteiligten und Schaulustigen in diesem Bereich: Verlassen Sie diesen Bereich und distanzieren Sie sich von den Straftätern. Ansonsten können auch Sie durch polizeilichen Maßnahmen betroffen werden. Ende der Durchsage 18:14 Uhr.“

18:23 Uhr

„Achtung! Achtung! Es folgt erneut eine Durchsage an die Personen auf der Karl-Liebknecht-Straße. Die Stadt Leipzig hat als zuständige Versammlungsbehörde eine Allgemeinverfügung erlassen, wonach jegliche Versammlungen und Aufzüge, einschließlich Eil- und Spontanversammlungen vom dritten Juni bis vierten Juni verboten sind. Die Gesetzesgrundlage ist der § 15 Absatz 1 des Sächsischen Versammlungsge-

setzes. Die Polizei ist dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verpflichtet, die genannte Allgemeinverfügung durchzusetzen. Aufgrund dessen fordere ich Sie hiermit auf, sich unverzüglich in Kleingruppen in Richtung Connewitz, Wolfgang-Heinze-Straße zu entfernen.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden sich gegebenenfalls weitere polizeiliche Maßnahmen anschließen. Ende der Durchsage 18:24 Uhr.“

Schlussendlich gelang es den Einsatzkräften (bis 18:28 Uhr) die Störer auf dem Heinrich-Schütz-Platz vollständig einzuschließen.

Nach der Beendigung der Versammlung durch den Versammlungsleiter lag keine Versammlung mehr vor. Soweit die Anwesenden sich gleichwohl auf eine Versammlung berufen, lagen jedenfalls unter Annahme aller erdenklicher Prämissen, sei es als Spontanversammlung oder Ersatzveranstaltung für die verbotene Versammlung „United we stand – Trotz alledem, autonomen Antifaschismus verteidigen!“, die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 SächsVersG vor. Eine Spontanversammlung wäre der Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig vom 30. Mai 2023 unterfallen und war bereits aufgrund der Allgemeinverfügung untersagt.

Hierauf hatte die Polizei klarstellend und durch die Anwesenden gut vernehmbar hingewiesen, so dass alle Anwesenden wussten, dass es sich bei der Zusammenkunft nicht mehr um eine Versammlung handelte.

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind im Vorfeld zur Beendigung der Versammlung durch den Versammlungsleiter weniger einschränkende Maßnahmen geprüft und in Kooperation mit dem Versammlungsleiter erörtert worden. In enger Abstimmung mit der Versammlungsbehörde, die neben dem Leiter des Ordnungsamtes mit zwei weiteren Vertretern unmittelbar und dauerhaft im Führungsstab sowie vor Ort vertreten waren, wurde aufgrund der Nichtbeachtung versammlungsrechtlicher Vorgaben (u. a. zahlreiche Verstöße gegen das Vermummungsverbot des § 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SächsVersG) sowie der erheblichen Überschreitung der Teilnehmerszahl und der oben dargestellten Entwicklung des Versammlungsgeschehens in Richtung Ersatzveranstaltung vor dem Hintergrund einer (noch) zu kontrollierenden Gefahrenlage durch die PD Leipzig die Entscheidung angeregt, die Versammlung stationär zu beschränken.

Unabhängig hiervon ist eingeschätzt worden, dass ein konsequentes Handeln von Polizeikräften in der Versammlung unabhängig vom Ziel der Maßnahme (bspw. dem Ausschluss einzelner Störer) zu einer Lageeskalation geführt hätte, welche im Hinblick auf die zu erwartenden Resonanz durch die Teilnehmenden und den damit einhergehenden Gefahren ein nicht zu vertretendes Schadensausmaß nach sich gezogen hätte. Solche einschränkende Maßnahmen waren daher als ungeeignet bewertet worden.

In der Gesamtschau wurde demzufolge durch die Versammlungsbehörde im Benehmen mit der PD Leipzig die Kooperation einer stationären Versammlung, bei Erforderlichkeit auch eine entsprechende Beschränkung, als verhältnismäßigste Maßnahme eingeschätzt und prioritär verfolgt.

Gegen ca. 1.000 Personen werden Verfahren wegen besonders schweren Landfriedensbruches geführt. Von einer entsprechend hohen Anzahl von Tatverdächtigen ist

ebenso im Hinblick auf Tatbestände gemäß § 28 SächsVersG auszugehen. Die individuelle Zuordnung weiterer Tatbestände ist, wie die Aufklärung vorbezeichneter Tatbestände, Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen.

Zur Bearbeitung und Sicherung der Einschließung wurden weitere Unterstützungskräfte aus anderen Einsatzabschnitten sowie zwei Teams des Einsatzabschnitts Kriminalpolizeiliche Maßnahmen und ein Staatsanwalt zum Ort entsandt. Nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung 6a der Staatsanwaltschaft Leipzig und dem Polizeiführer wurden die Personen zum Zwecke der Identitätsfeststellung gemäß § 163b StPO vor Ort festgehalten (Verdacht schwerer Landfriedensbruch). Durch den seitens der Staatsanwaltschaft Leipzig kontaktierten Bereitschaftsrichter wurde um 20:50 Uhr die Maßnahme bestätigt und nach §163c StPO festgestellt, dass aufgrund der vorliegenden Umstände (Massen-Identitätsfeststellung) eine richterliche Vorführung nicht möglich ist und die Dauer der Identitätsfeststellung übersteigen würde.

Um 05:05 Uhr wurden die letzten Personen aus der Umschließung in den BAT-Strecken (Bearbeitungstrupp) bearbeitet und keiner befand sich mehr in der Umschließung.

Durch die eingesetzten Einsatzkräfte wurden (Stand 16. Juni 2023) mindestens 1.000 Personen, die sich in der Umschließung befanden, erfasst. Gegen jede einzelne der eingeschlossenen Person bestand der Verdacht des besonders schweren Landfriedensbruchs gem. §125a StGB. Identität und Alter wurden überwiegend erst an den Durchlassstellen festgestellt. Im Ergebnis befanden sich unter den eingeschlossenen Personen zwei Kinder und mindestens 87 Jugendliche. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Prüfung zur genauen Anzahl und Zusammensetzung noch nicht abgeschlossen.

Minderjährige wurden bei entsprechender Feststellung beschleunigt bearbeitet, jedoch meldete sich nahezu keine Person ohne gesonderte Aufforderung bei den Einsatzkräften, um schnellstmöglich aus der Maßnahme entlassen zu werden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche sich bei den Einsatzkräften gemeldet hatten, wurden aufgefordert, telefonisch Kontakt zu ihren umschlossenen Minderjährigen aufzunehmen. Entsprechend sollte eine priorisierte Abarbeitung und schnelle Zusammenführung gewährleistet werden. Wie viele Fälle das betraf, ist Gegenstand der Prüfung/Aufarbeitung. Dazu müssen Einsatzkräfte, die sich vor Ort befanden, aber auch bspw. diensthabende Polizeibedienstete der PD befragt werden.

Um 19:07 Uhr wurde zur Versorgung der umschlossenen Personen über die Wasserwerke Leipzig ein Trinkwasseranhänger (Kapazität 1.000 l) organisiert und Trinkbecher zum Einsatzort verbracht. Des Weiteren wurden zwei Toilettenkraftwagen eingesetzt bzw. aufgrund einer eingeschränkten Verfügbarkeit dieser (Lenk- und Ruhezeiten, Einsatz nur bis ca. 02:00 Uhr) eine Verbringung in umliegende Polizeiliegenschaften veranlasst. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde versucht, eine Nutzung der Sporthalle des in unmittelbarer Nähe befindlichen Gymnasiums zu organisieren. Jedoch war keine Erreichbarkeit des Verantwortlichen gegeben.

Um 20:11 Uhr wurden Verpflegungsrationen für in Gewahrsam genommene Personen organisiert und bereitgehalten.

Eine medizinische Versorgung wurde, durch einen in der Nähe durch die Branddirektion Leipzig eingerichteten Sammelplatz für Verletzte, gewährleistet (Aufbau ab 19:52 Uhr). Des Weiteren wurde um 20:47 Uhr ein medizinischer Versorgungspunkt in unmittelbarer Nähe zur Umschließung eingerichtet.

Nach vorliegenden Informationen wurde durch den Regelrettungsdienst ein Einsatz in räumlicher Nähe durchgeführt und am Versorgungspunkt wurde eine Person behandelt und transportiert sowie zwei Personen mit Kreislaufstörungen vor Ort versorgt. Des Weiteren waren nach Mitteilung der Branddirektion Ärzte und professionelles Rettungspersonal als „Demosanitäter“ im Einsatz. Wie viele Personen durch diese behandelt wurden, ist der PD Leipzig nicht bekannt.

Um 04:31 Uhr wurde über die Branddirektion bekannt, dass Personen in der Umschließung aufgrund der gefallenen Außentemperaturen über Notruf den Zustand der Unterkühlung gemeldet haben. Aufgrund dessen wurden weitere Rettungsdecken vor Ort verbracht.

Über die Einsatzabschnittsführung wurde bekannt, dass während des gesamten Zeitraums mehreren sogenannten Demosanitätern der ungehinderte Zugang zu den umschlossenen Personen gewährt wurde. Diese verpflegten die Personen (Getränke und Mahlzeiten – teilweise Warmverpflegung) und reichten Rettungsdecken. Des Weiteren wurde auf Bedürfnisse der Personen reagiert und alle, die sich bei den Einsatzkräften gemeldet haben, prioritär bearbeitet.

Frage 4:

Wie stellt sich der Sachverhalt der polizeilichen Maßnahmen in Connewitz in der Nacht vom 03.06. auf den 04.06.2023 (<https://www.l-iz.de/politik/brennpunkt/2023/06/was-gerade-geschieht-nacht-nach-tag-x-brennende-barrika-den-connewitz-538420>), aus Sicht der Staatsregierung dar und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese (weiträumige) Absperrung?

Gegen 22:35 Uhr errichteten ca. 300 Personen im Bereich der Wolfgang-Heinze-Straße Barrikaden und zündeten diese an. Die am Ort eintreffenden Einsatzkräfte wurden durch die Personen angegriffen, zwei Polizisten wurden dabei verletzt.

Die Außenstelle Wiedebach-Passage der Polizeidirektion Leipzig wurde gegen 22:40 Uhr erstmalig und 22:44 Uhr erneut durch Bewurf mit Gegenständen angegriffen. Dabei wurden zwei Polizisten verletzt. Es wurden weitere Barrikaden im Bereich der Bornaischen Straße errichtet. Dort wurden eintreffende Einsatzkräfte durch Bewurf mit Gegenständen angegriffen. Gleiches geschah in den Bereichen Herderstraße/Auerbachstraße sowie in der Wolfgang-Heinze-Straße. Das Umfeld, in dem derartige Handlungen stattfanden, erweiterte sich bis 23:10 Uhr bis hin zur Meusdorfer Straße.

Um 23:35 Uhr wurde die Außenstelle Wiedebach-Passage erneut mit Gegenständen beworfen. Zeitgleich wurden in der Biedermannstraße weitere Barrikaden festgestellt.

Die für den Bereich zuständigen Raumschutzkräfte konnten sukzessive die entstandene Einsatzlage beruhigen. In diesem Zuge wurden zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des § 18 Satz 1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz u. a. teilweise Straßen für den Individualverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr abgesperrt.

Frage 5:

Welchen deeskalierenden Charakter und eine entsprechende Wirkung sollen nach Auffassung der Staatsregierung die Aussagen von Herrn Staatsminister Schuster am 03.06.2023 anlässlich des Besuchs des Lagezentrums für den Polizeieinsatz in Leipzig „Wir haben die Hand ausgestreckt. Aber wer reinschlägt, kriegt die Antwort.“ (<https://www.lvz.de/lokales/leipzig/leipzig-liveti-cker-demo-und-polizei-P7EDVNUF3NA4VJVODMKP6W55XU.html>) und des Leipziger Polizeipräsidenten René Demmler in Nachbetrachtung des Einsatzes vom 03.06.2023 am 04.06.2023 davon, dass „Stärke zu zeigen, kann auch deeskalierend wirken“ kann (<https://www.lvz.de/lokales/leipzig/leipzigs-polizeipraesident-zum-tag-x-staerke-zu-zeigen-kann-auch-deeskalierend-wir-ken-KD5ZR2KUE5AHJOLG3TZBFMPUBE.html>), haben und welchen Einfluss hatten diese auf die Einsatzleitlinien hinsichtlich der polizeilichen Einschreitschwelle und Deeskalation?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster